

MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE: 0.2.1 Da es sich um Feriennhäuser handelt, die von einer Betreibergesellschaft vermietet werden, ist eine parzellierung in Einzelgrundstücke

Die Firstrichtung verläuft parallel

GESTALTUNG DES GELÄNDES: 0.4.1. Das Gelände darf in seinem natürlichen Verlauf auch durch die Errichtung von Bauwerken nicht unnötig verändert oder gestört werden, damit ein harmonisches Landschaftsbild erhalten bleibt. Zulässig sind Aufschüttungen bzw. Abgrabungen bis max. 0,80 m.

0.5.1. Zäune sind nicht zulässig. Das Ferienhausgebiet wird durch eine Randbepflanzung zur freien Landschaft abgeschirmt. Zwischen den Gebäuden ist an den vorgesehenen Stellen eine Strauchpflanzung als natürliche "Einfriedung" erlaubt.

GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE Garagen und Nebengebäude sind nicht

Zur planlichen Festsetzung der Ziffer

Dachdeckung: Tondachziegel - rot Dachgauben: nicht zulässig

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Kniestock: bis max. 1,0 m Sockelhöhe: nicht über 0,30 m über Geländeoberkante

Überstand mind. 0,40 m, nicht über 0,70 m Überstand mind. 0,50 m, nicht über 0,75 m

> max. 4,00 m ab natürlicher Geländeoberkante

0.7.2. Balkonbrüstungen und Fassadenverkleidungen sind ausschließlich in Holz zulässig. Die farbige Behandlung des Holzes hat in naturfarbenen Holzschutzanstrichen zu erfolgen (nicht zu dunkel).

0.7.3. Die Baukörper sind dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen. Talseitige Auffüllungen sind weitläufig einzuplanieren. Harte Geländekanten sind zu vermeiden.

0.7.4. Die Abstandsflächen nach Art.6 und 7 BayBO in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.

0.7.5. Zugänge und Zufahrten, sowie die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind nach Paragraph 3 DVBauBO zu beachten.

0.8.1. Terrassierungen bis max. 80 cm Höhe sind nur als Trockenmauern mit

Bepflanzung zugelassen.

GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNG 0.9.1 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind aufje 300 m² mind. ein großkroniger Baum standortgemäßer, heimischer Art zu

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.9.2. Bewährte Baum- und Straucharten zur Pflanzung in den privaten

> Scharlach-Dorn, Rot-Dorn, Zierapfel, Zierkirsche, alle Nußbäume, Winterlinden, heimische Obstbaumsorten.

Sträucher: Felsenbirne, Berberitze, Schmetterlingsstrauch, Buchsbaum, Hartriegel, Kornelkirsche, Forsythie, Ranunkelstrauch, Kolkwitzie, Bauernjasmin, Blutjohannisbeere, Wildrosen, Pracht-Spiere, Flieder, Weigelie

0.9.3. Die öffentlichen Grünflächen sind mit bodenständigen Großbäumen und Sträuchern anzupflanzen, Die Bepflanzung der öffentlichen Flächen hat mit Ausbau der Erschlie-Bungsmaßnahmen zu erfolgen.

Großbäume über 15 m Höhe (H 3xv. STU

Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Acer (Spitzahorn), Fraxinus excelsion (Esche), Quercus robur (Stieleiche), Tilia cordata (Winterlinde), Ulmus glabra (Bergulme), Betula pendula

Kleinbäume bis 15 m Höhe (H. 2xv. STU

Acer campestre (Feldahorn), Prunus padus (Traubenkirsche), Alnus glutinosa (Schwarzerle), Carpinus betulus (Hainbuche), Prunus avium Sorbus aucuparia (Eberesche), alle

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Gehölze über 4 m Höhe (Str. 2xv. 60 -Cornus sanguinea (Roter Hartriegel) Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen), Ligustrum vulgare (Liguster), Lonicera xylosteum (Heckenkirsche), Rhamnus frangula (Faulbaum), Ribes alpinum (Albenjohannisbeere), Prunus spinosa (Schlehe), Rosa canina (Hundsrose), Viburnum opulus, lantana (Schneeball), Symphoricarpos albus (Schneebeere) Salix aurita, repens (Weiden)

#### Folgende landschaftsfremde Pflanzenarten dürfen nicht verwendet werden:

1. Gehölze mit auffälliger Laub- und Nadelfärbung wie z.B. Blutbuche, Blutpflaume, Bluthasel, Blutberberize, Blaufichte (Picea pungens glauca) sowie gelbnadelige Wacholder-, Scheinzypressen und Eibenarten.

2. Alle Gehölze mit unnatürlichen, hängenden und pyramidalaufrechten Wuchsformen wie z.B. Trauerweide, Trauerbirke, Trauerbuche, Säuleneiche, Pyramidenpappel sowie alle Arten der Scheinzypresse (Chamaecyparis), des Lebensbaumes der Säuleneibe (Taxus baccata) sowie der Essigbaum (Rhus

# WERBEANLAGEN:

Max. 0.30 m² zulässig Das Anbringen von Leuchtreklamen ist

B. Nr. 36.1.19. restiszi R. Sam Seit "10.05.95" CH. Schwidbaure

VORHABEN - U. ERSCHLIEBUNGSPLAN

FERIENDORF WALDCAFE

S T A D T : WALDMUNCHEN

REG. BEZIRK: OBERPFALZ

17.11.1994... ortsüblich bekanntgemacht.

31.10.94 als Satzung beschlossen.

1.Aufstellungsbeschluss:

2.Bürgerbeteiligung:

LANDKREIS : CHAM

Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan für das "Feriendorf Waldcafe" (Ferienhäuser) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1801 und 1801/3 Gemarkung

Aufgrund des § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung vom 28.4.1993 (BGBl. I S. 622) in Verbindung mit Art. 98 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.4.1994 (GVB1. S. 251) wird nach Beschlußfassung durch den Stadtrat vom 17.1.1995. und nach Durchführung des Anzeigever-

über den Vorhaben- und Erschließungsplan für das Sondergebiet (SO F) "Feriendorf Waldcafe - Ferienhäuser" auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1801 und 1801/3 Gemarkung Waldmünchen

## Satzungsbestandteil

Die Planzeichnung (Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes) Maßstab 1:200, die darin enthaltenen "Textlichen Festsetzungen" (Text), die Zeichenerklärung, Planliche Festsetzungen sowie die Begründung hierzu alle datierend vom 30.12.1994 und gefertigt vom Architekturbüro Schneider & Partner, Am Rohrgarten 9, Waldmünchen, sind Grundlage und Bestandteil der

## Inkrafttreten

Die Satzung in allen Satzungsbestandteilen (§ 1) tritt nach Durchführung des Anzeigeverfahrens mit der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung in Kraft.

geltend gemacht wird. 6.Inkrafttreten: Der angezeigte und vom Landratsamt Cham nicht beanstandete Vorhaben-u.Erschließungsplan wurde am 10.5/335 gemäß §12 BauGB ortsüblich bekannt

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 8.M.1994. die Aufstellung des

31.10.1994 hat in der Zeit vom...... stattgefunden.

iber dew Vorhaben- u. Erschließungspian gemäß § 7 BauGB Maßnahme G in der Fassung vom

5. Anzeige des Bebauungsplanes Vorhaben und Gischließungsplan

Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 20.4.1995

Vorhaben- u. Erschließungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und

3. Auslegung: gen. \$7 Abs. 3 Laugh-Nahunengset i. V. mit \$3.468.2 baugh
Der Entwurf des Vorhaben- u. Erschließungsplanes in der Fassung vom 31.10.94
wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugh in der Zeit vom 25.11.-27.12.1994
öffentlich ausgelegt. (bekanntgemaart 17.11.1994)

Die Stadt Waldmunchen hat mit Beschluß des Stadtrates vom 17.1.1995, den die Saturg

gemäß §11 Abs.3 BauG8 erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht

Anhörung für den Entwurf des Verhaben u. Erschließungsplanes in der Fassung vom

Der Vorhaben- u. Erschließungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Waldmünchen, Zimmer Nr. 6. zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung tritt der Vorhaben- u. Erschließungsplan in Kraft. Auf

die Rechtsfolgen des §44 Abs.3 Satz 1 und Satz 2, sowie Abs.4 BauGB und die §§



ARCHITEKTURBÜRO WALDMÜNCHEN; DEN 30.12. 234

SCHNEIDER & PARTNER am rohrgarten 9 93449 Waldmünchen tel. 09972/8838 fax 09972/8836



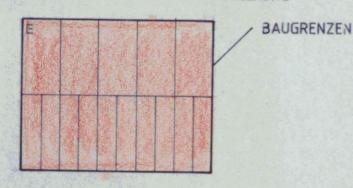
### ZEICHENERKLÄRUNG PLANLICHER FESTSETZUNGEN

- ART DER BAUL. NUTZUNG
- 1.1 SONDERBAUFLÄCHEN
- 1.1.1 FERIENHAUSGEBIET NACH § 10 BAUNVO 1990
- 2. MASS DER BAUL. NUTZUNG
- 2.1 ZAHL DER GESCHOSSE

GEPLANTES FERIENHAUS MIT EINGETRAGENER GESCHOSSZAHL

MITTELSTRICH = FIRSTRICHTUNG

ERDGESCHOSS OHNE UNTERKELLERUNG



- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
- 3.1 OFFENE BAUWEISE
- BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF ENTFÄLLT
- FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR ENTFÄLLT
- VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN FUSSGÄNGERBEREICH STELLPLATZ

ST



### 7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

ELEKTRIZITÄT

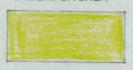




GAS WASSER



- HAUPTVERSORGUNGSLEITUNG ENTFALLT
- GRÜNFLÄCHEN



RASENFLÄCHEN GEMEINSCHAFTSGRÜN



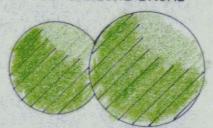
- 10. WASSERFLÄCHEN ENTFÄLLT
- 11. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN ENTFÄLLT
- 12. FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT UND WALD ENTFÄLLT
- 13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN

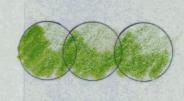
ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDWIRTSCHAFT

ERHALTUNG BÄUME



ANPFLANZUNG BÄUME STRÄUCHER





15. SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES FÜR DEN VORHABENS- U. ERSCHLIESSUNGSPLAN

GEBAUDEZUGANG

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE:

Da es sich um Feriennhäuser handelt, die von einer Betreibergesellschaft

parzellierung in Einzelgrundstücke

durch die Errichtung von Bauwerken nicht unnötig verändert oder gestört

Das Ferienhausgebiet wird durch eine Randbepflanzung zur freien Landschaft abgeschirmt. Zwischen den Gebäuden ist an den vorgesehenen Stellen eine

werden, damit ein harmonisches Landschaftsbild erhalten bleibt. Zulässig sind Aufschüttungen bzw.

Abgrabungen bis max. 0,80 m.

Zäune sind nicht zulässig.

0.1.

0.1.1.

0.2.

0.3.

0.5.

0.5.1.

0.2.1

BAUWEISE:

offen

Die Firstrichtung verläuft parallel zu Mittelstrich der Ziffer 2.1

0.4. GESTALTUNG DES GELÄNDES:
0.4.1. Das Gelände darf in seinem natürlichen Verlauf auch

vermietet werden, ist eine

nicht vorgesehen.

FIRSTRICHTUNG:

EINFRIEDUNGEN:

- Strauchpflanzung als natürliche "Einfriedung" erlaubt.

  0.6. GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE

  Garagen und Nebengebäude sind nicht zulässig.
- 0.7. HAUPTGEBÄUDE:
  0.7.1. Zur planlichen Festsetzung der Ziffer 2.1.
  - Dachform: 22° bis 28°

    Dachdeckung: Tondachziegel rot

nicht zulässig

Dachgauben:

Sockelhöhe: nicht über 0,30 m über Geländeoberkante Ortgang: Überstand mind. 0,40 m. nicht über 0.70 m Traufe: Überstand mind. 0,50 m, nicht über 0.75 m max. 4,00 m ab Wandhöhe: natürlicher Geländeoberkante 0.7.2. Balkonbrüstungen und Fassadenverkleidungen sind ausschließlich in Holz zulässig. Die farbige Behandlung des Holzes hat in naturfarbenen Holzschutzanstrichen zu erfolgen (nicht zu dunkel). 0.7.3. Die Baukörper sind dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen. Talseitige Auffüllungen sind weitläufig einzuplanieren. Harte Geländekanten sind zu vermeiden. Die Abstandsflächen nach Art.6 und 7 0.7.4. BayBO in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten. 0.7.5. Zugänge und Zufahrten, sowie die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind nach Paragraph 3 DVBauBO zu beachten. 0.8. STUTZMAUERN : 0.8.1. Terrassierungen bis max. 80 cm Höhe sind nur als Trockenmauern mit Bepflanzung zugelassen. 0.9. BEPFLANZUNG: -GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNG 0.9.1 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind aufje 300 m² mind. ein großkroniger Baum standortgemäßer, heimischer Art zu pflanzen.

Kniestock:

bis max. 1.0 m

0.9.2. Bewährte Baum- und Straucharten zur Pflanzung in den privaten Grünbereichen

Bäume:

Sträucher:

Scharlach-Dorn, Rot-Dorn, Zierapfel, Zierkirsche, alle Nußbäume, Winterlinden, heimische Obstbaumsorten.

Felsenbirne, Berberitze,

strauch, Buchsbaum, Hartriegel, Kornelkirsche, Forsythie, Ranunkelstrauch, Kolkwitzie, Bauernjasmin, Blutjohannisbeere, Wildrosen, Pracht-Spiere, Flieder, Weigelie

Schmetterlings-

0.9.3. Die öffentlichen Grünflächen sind mit bodenständigen Großbäumen und Sträuchern anzupflanzen. Die Bepflanzung der öffentlichen Flächen hat mit Ausbau der Erschlie-Bungsmaßnahmen zu erfolgen.

### Artenauswahl:

Großbäume über 15 m Höhe (H 3xv. STU 12/14)

Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Acer platanoides (Spitzahorn), Fraxinus excelsior (Esche), Quercus robur (Stieleiche), Tilia cordata (Winterlinde), Ulmus glabra (Bergulme), Betula pendula (Sandbirke).

Kleinbäume bis 15 m Höhe (H. 2xv. STU 10/12)

Acer campestre (Feldahorn), Prunus padus (Traubenkirsche), Alnus glutinosa (Schwarzerle), Carpinus betulus (Hainbuche), Prunus avium (Vogelkrische), Sorbus aucuparia (Eberesche), alle Obst- und Nußbäume

Gehölze über 4 m Höhe (Str. 2xv. 60 - 100)

Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)

Euonymus europaeus
(Pfaffenhütchen), Ligustrum vulgare
(Liguster), Lonicera

xylosteum (Heckenkirsche), Rhamnus
frangula (Faulbaum),
Ribes alpinum (Albenjohannisbeere),
Prunus spinosa
(Schlehe), Rosa canina (Hundsrose),
Viburnum opulus,
lantana (Schneeball), Symphoricarpos
albus (Schneebeere)
Salix aurita, repens (Weiden)

#### Folgende landschaftsfremde Pflanzenarten dürfen nicht verwendet werden:

- 1. Gehölze mit auffälliger Laub- und Nadelfärbung wie z.B. Blutbuche, Blutpflaume, Bluthasel, Blutberberize, Blaufichte (Picea pungens glauca) sowie gelbnadelige Wacholder-, Scheinzypressen und Eibenarten.
- 2. Alle Gehölze mit unnatürlichen, hängenden und pyramidalaufrechten Wuchsformen wie z.B. Trauerweide, Trauerbirke, Trauerbuche, Säuleneiche, Pyramidenpappel sowie alle Arten der Scheinzypresse (Chamaecyparis), des Lebensbaumes (Thuja), der Säuleneibe (Taxus baccata) sowie der Essigbaum (Rhus typhina).

#### 10. WERBEANLAGEN:

 ${\sf Max.~0.30~m^2~zul\ddot{a}ssig}$  Das Anbringen von Leuchtreklamen ist unzulässig

Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan für das "Feriendorf Waldcafe" (Ferienhäuser) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1801 und 1801/3 Gemarkung Waldmünchen

Aufgrund des § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung vom 28.4.1993 (BGBl. I S. 622) in Verbindung mit Art. 98 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.4.1994 (GVBl. S. 251) wird nach Beschlußfassung durch den Stadtrat vom 17.1.1995. und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens vom ...... folgende

#### Satzung

über den Vorhaben- und Erschließungsplan für das Sondergebiet (SO F) "Feriendorf Waldcafe - Ferienhäuser" auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1801 und 1801/3 Gemarkung Waldmünchen

erlassen.

### § 1 Satzungsbestandteil

Die Planzeichnung (Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes) Maßstab 1:200, die darin enthaltenen "Textlichen Festsetzungen" (Text), die Zeichenerklärung, Planliche Festsetzungen sowie die Begründung hierzu alle datierend vom 30.12.1994 und gefertigt vom Architekturbüro Schneider & Partner, Am Rohrgarten 9, Waldmünchen, sind Grundlage und Bestandteil der Satzung.

#### § 2 Inkrafttreten

Die Satzung in allen Satzungsbestandteilen (§ 1) tritt nach Durchführung des Anzeigeverfahrens mit der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung in Kraft.

Studi Waldmundten

1. Bürgermeister

1. Bürgermeister

1.Aufstellungsbeschluss:

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 8.M.1994. die Aufstellung des Vorhaben- u. Erschließungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 17.M.1994... ortsüblich bekanntgemacht.

2.Bürgerbeteiligung:

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Verhaben u. Erschließungsplanes in der Fassung vom 31.10.1994 hat in der Zeit vom................................ stattgefunden.

3. Auslegung: gem. \$7 Abs. 3 Baūgh-Naghahmengesch i. V. mit \$3 Abs. 2 baūgh Der Entwurf des Vorhaben- u. Erschließungsplanes in der Fassung vom 31, 10.94 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Bauß in der Zeit vom 25. M. -27. 12.1994 öffentlich ausgelegt. (bekanntgemaart 17.11.1994)

4. Satzung:

Die Stadt Waldmünchen hat mit Beschluß des Stadtrates vom 17.1.1995, den die Setzung über dem Vorhaben- u. Erschließungsplan gemäß § 7 Baugß Maßnahme G in der Fassung vom 31.10.94 als Satzung beschlossen.

5. Anzeige des Bebauungsplanes Vorhaben und Grschließungsplan Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 20.4.1995 gemäß §11 Abs. 3 BaugB erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

#### 6. Inkrafttreten:

Der angezeigte und vom Landratsamt Cham nicht beanstandete Vorhabenu.Erschließungsplan wurde am 10.5.1995 gemäß §12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Vorhaben- u. Erschließungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Waldmünchen, Zimmer Nr. 6. zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung tritt der Vorhaben- u. Erschließungsplan in Kraft. Auf die Rechtsfolgen des §44 Abs.3 Satz 1 und Satz 2, sowie Abs.4 BauGB und die §§ 214 und 215 BAUGB ist hingewiesen worden.

Waldmünehen, den 10.5.1995....

